

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.528/0001-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-94.110/0001-I/9/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post.i5@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 11 (§§ 7a bis 7e samt Überschriften):

Zu § 7b:

Zu Abs. 4 wird angeregt, die Anordnung der Notifikation „mit Hilfe des elektronischen NANDO-Systems der Europäischen Kommission“ näher zu bestimmen (etwa durch Zitierung des Rechtsaktes, mit dem dieses System eingerichtet worden ist).

Zu § 7c:

In Abs. 6 sollte näher konkretisiert werden, welche Anforderungen zu erfüllen sind.

Zu § 7d:

Im Hinblick auf Abs. 2 stellt sich die Frage, inwiefern den durch diese Bestimmung verpflichteten notifizierten Stellen bekannt ist, welche anderen notifizierten Stellen ähnliche Konformitätsbewertungstätigkeiten ausüben und gegenüber denen daher eine Informationspflicht besteht. Erläuterungen dazu erscheinen hilfreich.

Zu Z 15 (§§ 9a bis 9m samt Überschriften):

In den §§ 9a bis 9m wird auf die „Marktüberwachungsbehörden“ Bezug genommen; gemäß § 9i Abs. 1 handelt es sich dabei um die „in § 13 genannten für das Inverkehrbringen zuständigen Behörden“. In den geltenden Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 wird hingegen durchgängig der Begriff der Behörde – an einigen Stellen auch mit Verweis auf § 13 – verwendet. Darüber hinaus wird in den §§ 9a bis 9m mehrfach der – nicht näher bestimmte – Begriff der „zuständigen nationalen Behörden“ verwendet, wobei unklar ist, ob es sich dabei um die Behörden gemäß § 13 handelt bzw. ob sich dieser auch auf Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bezieht (vgl. etwa § 9a Abs. 8). Es sollte bereits im Wortlaut der Bestimmungen möglichst klar zum Ausdruck kommen, ob Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer gegenüber den Behörden durch die österreichische Gesetzgebung angeordnet werden. Im Falle von derartigen Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer gegenüber Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten müssten diese wohl aus dem Recht der anderen Mitgliedstaaten folgen, das in (synchroner) Umsetzung der Richtlinien erlassen wurde.

Um Unklarheiten zu vermeiden und im Sinne eines kohärenten Gesetzestextes wird empfohlen, auch in den im Zuge der Novelle neu einzufügenden Bestimmungen den

Begriff „Behörden“ (unter Bezugnahme auf § 13) zu verwenden oder – falls die Verwendung des Begriffs „Marktüberwachungsbehörde“ als Gründen der Einheitlichkeit mit unionsrechtlichen Vorschriften für unerlässlich erachtet werden sollte – im Rahmen einer eigenen Bestimmung (vor den §§ 9a ff) klarzustellen, dass der Begriff „Marktüberwachungsbehörden“ die Behörden gemäß § 13 bezeichnet.

Zu § 9c:

In § 9c Abs. 7 ist unklar, worauf sich die Wendung „dieser Verordnung“ bezieht; dies gilt ebenso für die Verweise auf die „in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen“ in § 9i Abs. 5 lit. a, auf „die harmonisierten Normen ... der Verordnung“ in § 9i Abs. 5 lit. b und auf die Anforderungen „dieser Verordnung“ in § 9m Abs. 1 lit. a und f.

Zu § 9d:

Im Hinblick auf Abs. 2 stellt sich die Frage, ob sich der Begriff „Markt“ – im Lichte des Geltungsbereiches des Elektrotechnikgesetzes 1992 – lediglich auf den österreichischen Markt bezieht; ist dies der Fall, sollte die Verpflichtung zur Beifügung näher bezeichneter Unterlagen „in einer Sprache...“, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann“ – insbesondere durch die konkrete Bezeichnung entsprechender Sprachen – näher konkretisiert werden.

Zu § 9h:

Soweit die angeführten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auf das erstmalige Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln schon aufgrund dieser Anwendung finden, sollte eine neuerliche Anordnung ihrer Geltung unterbleiben (vgl. Rz 7 des EU-Addendums). Dies gilt sinngemäß auch für die Anordnung in § 9i Abs. 1 letzter Satz. Gegebenenfalls könnte ein entsprechender Hinweis in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 9i:

Unklar ist, ob der in Abs. 5 bis 8 verwendete Begriff der „nationalen Maßnahme“ sich (ausschließlich) auf Maßnahmen der innerstaatlichen Behörden bezieht; so dürfte der Begriff etwa in Abs. 6 auch Maßnahmen, die im Rahmen des Verfahrens vor einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, umfassen.

Soweit in Abs. 8 für den Fall, dass eine nationale Maßnahme als gerechtfertigt gilt, die Marktüberwachungsbehörden zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Verpflichtung sich nur auf die innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden beziehen kann (vgl. jedoch die Anmerkung zu dieser Bestimmung im Besonderen Teil der Erläuterungen, derzufolge „alle Mitgliedstaaten“ verpflichtet sind, geeignete restriktive Maßnahmen zu setzen).

Zu § 9j:

In Abs. 3 sollte abschließend geregelt werden, welche Anordnungen die Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid treffen kann; im Hinblick auf die Wendung „unter anderem“ am Ende des Einleitungssatzes erscheint die Regelung ansonsten zu unbestimmt.

In Abs. 5 sollte näher festgelegt werden, in welcher Form und in welchem Umfang die Warnung der Öffentlichkeit erfolgt. Weiters stellt sich die Frage nach Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer (vgl. zu Warnmeldung nach dem Bankwesengesetz, VfSlg. 18.747/2009; vgl. nunmehr auch die Möglichkeit für den Gesetzgeber, eine sog. „Verhaltensbeschwerde“ gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vorzusehen).

Zu § 9k:

In Abs. 5 letzter Satz sollte konkretisiert werden, auf welche konkreten Bestimmungen des Strafrechts über das Auskunftsverweigerungsrecht Bezug genommen wird.

Zu § 9l:

Es wird angeregt, die Nutzung des „Informationsaustausch-Schnellinformationssystems RAPEX“ näher zu bestimmen (etwa durch Zitierung des Rechtsaktes, mit dem dieses System eingerichtet worden ist).

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 1):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist

daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Aus diesem Grund wird im Hinblick auf die vorgeschlagene Novellierung des § 17 Abs. 1 angeregt, die entsprechende Bezugnahme entfallen zu lassen.

In lit. i sollten jene Auskunftspflichten, deren Verletzung eine Verwaltungsübertretung darstellt, etwa durch Verweise auf die jeweiligen Bestimmungen genauer angegeben werden.

Zu Z 20:

Da § 3 Abs. 10 gemäß Z 7 des Entwurfes entfällt, erübrigt sich eine Anpassung der Ressortbezeichnung in dieser Bestimmung; dies gilt auch für § 7 Abs. 4 Z 1, der mit Z 9 des Entwurfes neu gefasst wird.

Zu Z 22 (§§ 21 und 22):

Im Hinblick auf die in Z 20 des Entwurfes genannten Bestimmungen stellt sich die Frage, warum für das Inkrafttreten in der Fassung der vorliegenden Novelle eine Legisvakanz vorgesehen ist, zumal es sich dabei lediglich um die Anpassung von Ressortbezeichnungen handelt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz ... des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel:

Zur Straffung des Titels wird angeregt, das Elektrotechnikgesetz 1992 lediglich mit dem Kurztitel (sowie allenfalls der Abkürzung) anzuführen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2a und 2b):

Der in Abs. 2b Z 3 verwendete Ausdruck „bzw.“ sollte nach Möglichkeit vermieden werden (vgl. LRL 26); zu prüfen wäre, ob alternativ das Wort „und“ oder das Wort „oder“ verwendet werden kann. Dies gilt ebenso für die Verwendung dieses Ausdrucks in Z 8 (§ 3 Abs. 11), Z 11 (§ 7c Abs. 5) und Z 15 (§ 9d Abs. 2) des Entwurfes.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Bestimmung anstelle der Ausdrücke „Artikel“, „Absatz“ und „Buchstabe“ die Abkürzungen „Art.“, „Abs.“ und „lit.“ verwendet werden sollten (vgl. LRL 137; dies gilt auch für die Verwendung dieser Ausdrücke in Z 15 [§§ 9h, 9i Abs. 1, 9m Abs. 1 lit. a] des Entwurfes).

In Abs. 2b Z 11 sollte es „die auf die Erwirkung der Rückgabe“ lauten.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 4 Z 1):

Im Klammerausdruck sollte der Beistrich in der Abkürzung „AkkG₁ 1992“ entfallen.

Zu Z 11 (§§ 7a bis 7e samt Überschriften):

In den §§ 7a bis 7e (sowie in zahlreichen weiteren Bestimmungen) wird der Begriff „Mitgliedstaaten“ verwendet; es wird empfohlen, näher zu präzisieren, auf welche Mitgliedstaaten Bezug genommen wird (etwa: „EU-Mitgliedstaaten“).

Zu § 7a:

Der Titel der in § 7a zitierten Richtlinie sollte vollständig wiedergegeben werden (Richtlinie 2014/30/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit); bei der

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Fundstellenangabe ist das Kundmachungsdatum nach dem Muster „29.03.2014“ anzugeben (vgl. Rz 54 ff des EU-Addendums).

Zu § 7b:

Zu Abs. 3 wird angeregt zu prüfen, ob der Begriff „zurückzuweisen“ im gegebenen Zusammenhang der üblichen innerstaatlichen Terminologie entspricht. Insbesondere im dem Fall, dass der beantragte Notifizierungsumfang nicht vom vorgelegten Akkreditierungsbescheid umfasst ist, dürfte eine Entscheidung in der Sache erforderlich machen, sodass der Antrag – sprachlich präziser – „abzuweisen“ wäre).

Die Formulierung in Abs. 4 „Ausübung der Notifizierung durch die notifizierte Stelle“ erscheint unklar. Gemeint dürfte die Ausübung der Tätigkeit der notifizierten Stellen (als die Tätigkeit der Konformitätsbewertung) sein.

In Abs. 5 sollte es „Über die Ablehnung, den Widerruf, die Aussetzung, die Einschränkung“ lauten.

Zu § 7c:

In Abs. 4 sollte es „und stellt sie im Rahmen der Überwachung“ lauten.

Zu § 7d:

Die Untergliederung des Abs. 1 sollte in Ziffern (und nicht in literae) erfolgen (vgl. LRL 113). Dies gilt ebenso für Z 15 (§ 9b Abs. 2, § 9f, § 9i Abs. 1, 4 und 5 und § 9m Abs. 1) des Entwurfes (Verweise auf diese Bestimmungen wären in der Folge ebenfalls anzupassen).

Die Wortfolge „zu melden.“ am Ende des Abs. 1 sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 12 (§ 8 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es sprachlich präziser „wird das Wort ... durch das Wort [...] ersetzt“ lauten.

Zu Z 13 (§ 8 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte nach der Zahl „10“ das Leerzeichen zu entfallen und das Anführungszeichen oben gesetzt werden; auf die einheitliche Verwendung typographischer Anführungszeichen ist zu achten (vgl. Punkt 4.2.3 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 14 (§ 9 samt Überschrift):

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 9 samt Überschrift lautet:“ lauten. Auf die fehlenden Anführungszeichen am Beginn und am Ende des neuen Wortlautes wird hingewiesen (vgl. LRL 125).

In Abs. 4 sollte vor der Wortfolge „jene Maßnahmen zu verfügen“ das Wort „sind“ entfallen.

Zu Z 15 (§§ 9a bis 9m samt Überschriften):

Zu § 9a:

In Abs. 1 sollte es „Die Hersteller müssen, wenn sie elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringen, gewährleisten, dass“ lauten; die Wendung „für ihre elektrischen Betriebsmittel“ kann entfallen.

Zu § 9c:

In Abs. 1 sollte es „Betriebsmittel“ und in Abs. 6 „hinsichtlich nichtkonformer elektrischer Betriebsmittel und der Rückrufe“ lauten.

Zu § 9f:

Der letzte Satz sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu § 9h:

Im Hinblick darauf, dass sich die Bestimmung lediglich auf den österreichischen Markt beziehen dürfte, sollte die Überschrift „Überwachung des Marktes der Union, Kontrolle der in den Markt der Union eingeführten elektrischen Betriebsmittel“ entsprechend angepasst werden.

Zu § 9i:

Abs. 5 lit. b („die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung der Verordnung eine Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft“) ist unverständlich und sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 9j:

In Abs. 1 erster Satz sollte es „Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren“ lauten; im letzten Satz ist nach dem Wort „lagert“ ein Beistrich zu ergänzen.

Die Untergliederung des Abs. 3 sollte in Ziffern und literae (anstatt literae und sublitterae) erfolgen (vgl. LRL 113); in lit. b sublit. bb und cc sollte vor dem Beistrich bzw. vor dem Satzpunkt jeweils das Wort „anordnen“ ergänzt werden.

In Abs. 6 müsste es sprachlich präziser lauten „des die Gewahrsame ... habenden Wirtschaftsakteurs“ (falls nicht überhaupt ein Relativsatz gebildet wird). Weiters sollten Zahlen bis 12 in Rechtstexten grundsätzlich mit Wörtern ausgedrückt werden (vgl. näher LRL 141 „zwei Wochen“).

Zu § 9k:

In Abs. 1 sollte – sofern eine Untergliederung überhaupt erforderlich erscheint – bei der Aufzählung eine Untergliederung in Ziffern (anstelle von Spiegelstrichen) erfolgen (vgl. LRL 113); am Ende des Abs. 1 ist ein Satzpunkt zu ergänzen.

Anstelle von „oder und“ in der ersten Zeile des Abs. 1 scheint ein „oder“ ausreichend.

In Abs. 3 müsste es grammatikalisch korrekt „die ... in Pflicht genommene Person“ oder „die ... in Pflicht genommenen Personen“ lauten.

Zu § 9l:

In Abs. 3 sollte das Wort „bereitgestellt“ zusammen geschrieben werden.

In Abs. 4 sollte es „insbesondere über die erforderlichen Daten“ lauten.

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 4):

Im Hinblick auf das Erstzitat in § 3 Abs. 7 letzter Satz (Z 4 des Entwurfes) wäre es ausreichend, das FTEG mit der Abkürzung zu zitieren.

Zu Z 18 (§ 16 Abs. 3):

Bei der Aufzählung sollte – im Sinne der Übersichtlichkeit – für jede vertretene Institution eine eigene Zeile verwendet werden.

Zu Z 20:

Auf die fehlenden Abstände in den Zitaten „[§ 3] Abs. 5, Abs. 6“ und „[§ 7 Abs. 4] Z3“ wird hingewiesen.

Zu Z 21:

Am Beginn der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ entfallen.

Zu Z 22 (§§ 21 und 22):

Im Hinblick auf die bestehende Inkrafttretensbestimmung des § 19 sollten die vorliegenden Inkrafttretensbestimmungen als Abs. 7 und 8 dem § 19 angefügt werden, wobei folgende Formulierung empfohlen wird:

„(7) Die §§ ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

(8) Die §§ 7a bis 7e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt **„Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“** sollten die umzusetzenden Unionsrechtsvorschriften vollständig zitiert werden (vgl. Rz 54 ff des EU-Addendums). Dies gilt auch für die entsprechenden Erstzitate in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zum Abschnitt **„Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“** wird darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, auf einen Gesetzesentwurf keine Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) darstellt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979); so wurde in ErlRV 2244 XXIV. GP Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“) als Kompetenzgrundlage zitiert.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 4 bis 10 (§§ 3 und 7):

Auf den Schreibfehler im Wort „Rechtsvroschriften“ wird hingewiesen.

Zu Z 11 (§§ 7a bis 7e):

Im dritten Satz sollte das Wort „zugrunde“ zusammen geschrieben werden.

Zu Z 12 und 13 (§ 8 Abs. 2 und 5):

Die angeführten Richtlinien sollten vollständig zitiert werden (vgl. Rz 54 des EU-Addendums).

Zu § 9a Abs. 2:

Das Wort „nur“ am Satzbeginn sollte groß geschrieben werden.

Zu § 9a Abs. 4 Z 2 bis Abs. 8:

Aus der Anmerkung ist nicht ersichtlich, auf welche Verordnung Bezug genommen wird.

Zu § 9c:

In der Überschrift sollte – im Hinblick auf die Überschrift des § 9c – der Klammerausdruck entfallen.

Auf die korrekte Schreibweise des Wortes „ansässige“ in der Anmerkung Abs. 8 wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten)

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁷


Zu § 2 der vorgeschlagenen Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß Z 20 des Entwurfes auch im zweiten Satz die Ressortbezeichnung zu ändern wäre („Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ statt „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. Juli 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	9/SN.132ME.XXY.GP.Stellungnahme-Entwurf/elektronische-Vorlage 6DwHPbXRbHz8lJ+5Y1Of2b3Qnec/qZrYfQS6hJz/AO7clm+DTT4P1lqWjinocoehQrUH ck9bDlebiEny4lyP1r+UY/lKjvgz4+9kiOqj71MLK695UJWVn3iOHI3S7cTwB2xz/tl XgeNDmRd/mBgsD4rwTxGs1kTDTnZOX4iA9VQbeOu4h9+XyaBynB1U7SsHfIWQy5gzai 069J+J+//gNDsrTm4wHlyMuuM9Q1jujuMHd5+4UP6d08dPhLgXQl53OJ0UW6oBs2IA jB7d7rQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-09T07:41:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	